

Bericht*)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes,
des Gewerbesteuergegesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze
(Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)
— Drucksache 8/2118 —**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1978 — StÄndG 1978)
— Drucksache 8/2116 —**

**) zu der Beschlußempfehlung Drucksache 8/2000*

Bericht der Abgeordneten Dr. Kreile und Dr. Spöri

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1979 ist als Vorlage der Fraktionen der SPD und der FDP — Drucksache 8/2100 — in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 1978 und als Vorlage der Bundesregierung — Drucksache 8/2118 — in der 107. Sitzung am 28. September 1978 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1978 — Drucksache 8/2116 — ist in der 107. Sitzung am 28. September 1978 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit haben ihre Stellungnahmen am 27. September 1978 und 4. Oktober 1978 abgegeben; dagegen stand beim Abschluß der am 27. und 28. September sowie am 4., 5. und 18. Oktober 1978 durchgeführten Beratungen des Finanzausschusses die mitberatende Stellungnahme des Haushaltsausschusses noch aus; über ein abweichendes Votum des Haushaltsausschusses würde ergänzend berichtet.

Inhalt der Vorlagen

Der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1979 ist Teil eines Bündels von Maßnahmen zur Stärkung der Nachfrage und zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums, das auf eine Zusage quantitativ substantieller Maßnahmen um bis zu 1 Prozent des Bruttosozialprodukts (= 12,5 Mrd. DM) durch die Bundesregierung auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs vom 16./17. Juli 1978 in Bonn zurückgeht und am 28. Juli 1978 von ihr beschlossen wurde (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 2. August und 21. September 1978). Neben den steuerlichen Maßnahmen gehören dazu Erhöhungen des Kindergeldes, sozialpolitische Maßnahmen und eine expansive Gestaltung des Bundeshaushalts 1979.

Die inhaltsgleiche Vorlage von Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen eines Steueränderungsgesetzes 1979 enthält folgende Maßnahmen:

1. Änderung des Einkommensteuertarifs ab 1. Januar 1979 mit folgenden Elementen:
 - a) Erhöhung des Grundfreibetrages von 3 300 DM/6 600 DM (Ledige/Verheiratete) auf 3 690 DM/7 380 DM unter Beibehaltung des allgemeinen Tariffreibetrages von 510 DM/1 020 DM und

- b) volle Beseitigung des Tarifsprungs beim Übergang aus der proportionalen in die progressive Besteuerung unter Beibehaltung der Grenzsteuersätze ab zu versteuernden Einkommen von 48 000 DM/96 000 DM.
2. Einführung eines auf 9 000 DM begrenzten einkommensteuerlichen Abzugs von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten beim Unterhaltsverpflichteten und Besteuerung der Unterhaltsleistung beim Empfänger ab 1. Januar 1979 (sogenanntes begrenztes Realsplitting).
3. Anhebung des Höchstbetrages für sonstige Unterhaltsleistungen von 3 000 DM auf 3 600 DM und der anzurechnenden Eigeneinkünfte von 3 600 DM auf 4 200 DM.
4. Erhöhung des zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrages für Versicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer (sogenannter Vorwegabzug) von 1 500 DM/3 000 DM (Ledige/Verheiratete) auf 2 500 DM/5 000 DM ab 1980.
5. Abschaffung der Lohnsummensteuer ab 1980.
6. Erhöhung des Freibetrages bei der Gewerbeertragsteuer von 24 000 DM auf einen vom Ausgang der Finanzausgleichsverhandlungen abhängigen Betrag ab 1980.
7. Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 12 v. H. auf 13 v. H. und des ermäßigten Satzes von 6 v. H. auf 6,5 v. H.

Die Vorlage enthält auch eine Reihe von Korrekturen, die der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs oder der möglichen Abkürzung des Einkommensteuergesetzes dienen sollen, ohne daß damit eine Änderung des Inhalts gewollt ist; Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 19 Buchstabe b.

Der Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 1978 enthält für die Jahre 1975 (Inkrafttreten der Einkommensteuerreform) bis 1981 Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — 1 BvR 265/75 (BStBl. II S. 526), nach dem verschiedene Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Prämiensteuergesetze insoweit mit Artikel 3 GG unvereinbar sind, als sie im Falle geschiedener oder dauernd getrennt lebender Eltern oder im Falle nicht miteinander verheirateter Eltern einen Elternteil von den kindbezogenen Vergünstigungen (sogenannte Kinderadditive) völlig ausschließen; außerdem enthält der Gesetzentwurf steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler. Die Befristung des Hauptteils dieses Gesetzentwurfs hat seine Ursache darin, daß die Gemeinden kurzfristig

nicht in der Lage sind, bei den bisher benachteiligten Elternteilen die Kinderzahl von Amts wegen auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, was die Voraussetzung wäre, um einen strengen Halbteilungsgrundsatz bei der Verteilung der Kinderadditive in allen Stadien der Besteuerung zu verwirklichen; die endgültige Lösung bleibt einem weiteren Gesetzentwurf vorbehalten. Der vorliegende Gesetzentwurf gewährt dem bisher benachteiligten Elternteil — immer vorausgesetzt, daß er seine Unterhaltungspflicht erfüllt — grundsätzlich die halben Kinderadditive, ohne dem bisher voll begünstigten Elternteil rückwirkend etwas zu nehmen; auch für die Übergangszeit bis 1981 kommt es bei kinderbedingten Vorsorge-Höchstbeträgen zur Eineinhalbfachgewährung von Kinderadditiven außerhalb intakter Ehen. Für den Lohnsteuerabzug war zur Ergänzung der Vorsorgepauschale ein Vorsorge-Pauschbetrag je bisher nicht berücksichtigtem Kind von 120 DM vorgesehen. Bei den besonders einschneidenden Belastungen (Ausbildungskosten für erwachsene Kinder, Mehraufwand für behinderte Kinder) können die Eltern eine für sie günstigere Aufteilung wählen. Auf eine Verwirklichung des Halbteilungsgrundsatzes bei den Meßbeträgen für die Kirchensteuer wird zunächst wegen der praktischen Schwierigkeiten verzichtet. Der Gesetzentwurf enthält auch eine Verbesserung beim Ausbildungsfreibetrag nach § 33 a Abs. 2 Satz 1 EStG; er soll künftig zeitanteilig nach Monaten ab dem Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden. Die steuerlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Künstler umfaßten eine Verdoppelung des Sonderausgabenhöchstprozentsatzes für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke sowie erweiterte Steuerbefreiungen für zeitgenössische Kunstwerke bei den Steuern vom Vermögen.

Der Finanzausschuß hat auch den Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs — Drucksache 8/2130 — in die Beratung einbezogen, der mit einer Alternative zur Problematik der Kinderadditive die Wiedereinführung von steuerlichen Kinderfreibeträgen verbinden will; zu dieser Vorlage wird mit Drucksache 8/2202 gesondert berichtet.

Mitberatende Stellungnahmen

Der Ausschuß für Wirtschaft hat zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1979 — Drucksachen 8/2100, 8/2118 — folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Mehrheit stimmt der Wirtschaftsausschuß dem Steueränderungsgesetz 1979 auch unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten zu. Der Wirtschaftsausschuß geht bei seiner grundsätzlichen Zustimmung zur Abschaffung der Lohnsummensteuer und der beabsichtigten Erhöhung des Freibetrages bei der Gewerbevertragssteuer davon aus, daß vorher eine Verständigung mit den Ländern und Gemeinden über einen angemessenen Ausgleich für den Einnahmeausfall der Kommunen erzielt wird.

Ein Antrag der CDU/CSU, außer den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Maßnahmen, ins-

besondere neben der Abschaffung der Lohnsummensteuer auch die Gewerbesteuer wegfallen zu lassen und nur unter dieser Voraussetzung einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um ein Prozent zuzustimmen sowie Vorschläge für einen Ausgleich für die Gemeinden für den tatsächlichen Einnahmeausfall aus der Abschaffung der Lohnsummen- und Gewerbesteuer, fand keine Mehrheit.“

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich zu dem Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 1978 — Drucksache 8/2116 — und zu dem Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs — Drucksache 8/2130 — wie folgt geäußert:

„Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner heutigen Sitzung beide Gesetzentwürfe eingehend, unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gleichbehandlung intakter Ehen mit geschiedenen, getrenntlebenden oder unverheirateten Elternteilen, sowie im Sachzusammenhang mit den gesetzlichen Transferleistungen beraten. Dabei ist im Ausschuß überwiegend die Auffassung vertreten worden, daß die Einführung bzw. Wiedereinführung steuerlicher Freibeträge etwa neben der Gewährung von Kindergeld jedenfalls im gegenwärtigen System auf begründete Ausnahmetatbestände beschränkt bleiben müsse.

Aus diesen Erwägungen und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 hat der Ausschuß mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion beschlossen, dem federführenden Finanzausschuß die Annahme des Entwurfes zum Steueränderungsgesetz 1978 zu empfehlen. Dabei hat der Ausschuß allerdings darauf verzichtet, die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften im einzelnen zu behandeln; er geht davon aus, daß diese Änderungen den von der Bundesregierung angestrebten Zielen und Lösungsvorschlägen entsprechen.

Demgegenüber hat der Ausschuß die Annahme des Bundesratsentwurfs zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs mit Mehrheit abgelehnt, und zwar auch in einer von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion beantragten dahin abgeänderten Fassung, an Stelle von 600 DM nur noch einen Steuerfreibetrag von 300 DM für jeden Elternteil und jedes Kind zu gewähren.“

Zusammengefaßtes Beratungsergebnis

Der Finanzausschuß hat die steuerlichen Maßnahmen zur Stärkung der Nachfrage und zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums und die Beseitigung der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Kinderadditive als gleich dringend angesehen und schlägt deshalb auch eine formelle Zusammenfassung der Beratungsergebnisse in einem Steueränderungsgesetz vor.

In das Sammelgesetz sollen aus der Vorlage — Drucksachen 8/2100, 8/2118 — materiell unverändert eingehen

— alle Einkommensteuertarifverbesserungen,

- die Anhebung des Vorwegabzugs,
- die Erhöhung des Freibetrages und der Anrechnungsgrenze nach § 33 a Abs. 1 EStG,
- die Erhöhung der Umsatzsteuer.

Hinsichtlich des begrenzten Realsplittings schlägt der Ausschuß ergänzend ein einvernehmliches Wahlrecht zwischen Realsplitting und dem bisher allein anwendbaren § 33 a Abs. 1 EStG vor. Durch das Wahlrecht soll vermieden werden, daß in Fällen geringer Unterhaltsrenten allein oder in Verbindung mit geringen Eigeneinkünften durch das Realsplitting eine Verböserung eintritt; auch in den anderen Fällen wird die Stellung des unterhaltsabhängigen Ehegatten gestärkt.

Die Vorlage — Drucksache 8/2116 — soll mit der Maßgabe übernommen werden, daß auf den wegen seines nur vorläufigen Charakters im finanziellen Ergebnis geringfügigen Vorsorge-Pauschbetrages von 120 DM aus Vereinfachungsgründen verzichtet wird. Eine Erhöhung des Prozentsatzes für den Sonderausgabenabzug bei Spenden zu kulturellen Zwecken wird zurückgestellt; die Gesamtsituation des Spendenabzugs soll bei späterer Gelegenheit im größeren Zusammenhang erneut geprüft werden.

Zur Gewerbesteuer sieht der Ausschuß die Streichung der Lohnsummensteuer und — insoweit dem Bundesrat folgend — auch die Streichung der Mindestgewerbesteuer (§ 17 a GewStG) ab 1980 vor. Dieser Teil des Gesetzes soll jedoch erst durch ein besonderes Gesetz in Kraft gesetzt werden, in dem nach Abschluß der Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zugleich die notwendigen Ausgleichsregelungen für den Wegfall der Lohnsummensteuer und eine konkrete Erhöhung des Freibetrages bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag festgelegt werden.

Schließlich soll das Sammelgesetz noch einige vorrangige regelungsbedürftige Tatbestände umfassen, auf die teilweise auch der Bundesrat schon hingewiesen hat:

- Die Verlängerung der Frist für Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen und Luftfahrzeugen,
- die Verlängerung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder,
- die Ausdehnung des Tariffreibetrages auf alle beschränkt Steuerpflichtigen,
- eine Ausdehnung der Möglichkeit, Gebäude degressiv abzuschreiben, bei Fällen des Bauherrenwechsels im Jahr der Fertigstellung.

Lediglich klarstellende Bedeutung haben Neuformulierungen zur besonderen Problematik des Vorwegabzugs bei Handelsvertretern und zur Übernahme der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Behandlung von Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Familienmitglieder.

In der den Gesetzesvorschlag begleitenden Entschließungsempfehlung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, in drei Jahren wieder einen Tarifbericht zu erstatten.

Verfassungsrechtliche Prüfung

Dieses Beratungsergebnis des Finanzausschusses wurde nach eingehender Prüfung der verfassungsrechtlichen Probleme erzielt. Der Finanzausschuß hatte zu prüfen, ob die Verbesserung des Abzugs von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Rahmen des begrenzten Realsplittings dem Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht und mit dem Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie vereinbar ist. Die hiergegen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates (BT-Drucksache 8/2118 Anlage 2 S. 68 f.) teilt der Finanzausschuß mehrheitlich nicht, nachdem die verfassungsrechtlichen Zweifel während der Beratungen nochmals durch die Regierung des Freistaats Bayern und die Regierung von Rheinland-Pfalz vorgetragen und der Standpunkt der Bundesregierung dargelegt worden sind. Die steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen darf Unterhalt an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Unterhalt an andere Personen wegen der bestehenden sachlichen Unterschiede verschieden berücksichtigen, ohne daß mit dem Realsplitting intakte Ehen und Familien benachteiligt würden. Die Verpflichtung zum Unterhalt naher Angehöriger ist zwar der unterhaltsrechtlichen Nachwirkung einer gescheiterten Ehe in vieler Hinsicht gleichwertig, obwohl auch das Zivilrecht dem Unterhaltsanspruch des geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten einen Vorrang vor anderen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen einräumt; aber sich trennende Ehegatten werden vor eine so tiefgreifende Veränderung ihrer gesamten Lebensverhältnisse gestellt, die die wirtschaftliche Lage des Unterhaltspflichtigen weitaus stärker und meist auch andauernder beeinträchtigt als sonstige Unterhaltsbedarfsfälle zwischen Verwandten. Dies kann eine leistungsfähigkeitsbestimmte Besteuerung beachten, um mit Hilfe der unterschiedlichen steuerlichen Auswirkung im Ergebnis gleichmäßig zu besteuern. Dabei begrenzt das auf 9 000 DM im Jahr beschränkte Realsplitting bei gleichzeitiger Verbesserung der als außergewöhnliche Belastung wirksamen Unterhaltsberücksichtigungsmöglichkeit die Erleichterungen aus dem Geschiedenenunterhalt auf ein gebotenes Maß. Eine Benachteiligung intakter Ehen kann aus der steuerlichen Wirkung des Unterhalts für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten nicht folgen; das Realsplitting erreicht wegen seiner Begrenzung nicht die günstige Wirkung des Ehegattensplittings durch gemeinsame Veranlagung. Der der Haushaltsgemeinschaft aus geschiedenem oder getrennt lebendem Ehegatten und wenigstens einem der Kinder gewährte Haushaltsfreibetrag wurde durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 ausdrücklich bestätigt; die davon ausgehende Begünstigung nicht intakter Ehen ist daher dem begrenzten Realsplitting nicht anzulasten, selbst wenn die Ehe in zwei Halbfamilien zerfällt.

Der Finanzausschuß hatte sich ferner mit den Zweifeln auseinanderzusetzen, die gegen die Vereinbarkeit der von der Bundesregierung angebotenen und nach Auffassung der Ausschlußmehrheit aus Gründen der Praktikabilität der Bundesratsalternative

vorzuziehende Lösung zu den Kinderadditiven mit der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 8. Juni 1977 geäußert worden sind. Für die Ausschlußmehrheit war entscheidend, daß diese Lösung, soweit sie wegen vorübergehender praktischer Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten den Halbteilungsgrundsatz — teils zum Vorteil und teils zum Nachteil der nicht intakten Familie — nicht voll verwirklicht, keinen endgültigen Charakter haben soll.

Der Ausschuß hat weiter geprüft, ob eine solche Anpassung des Einkommensteuergesetzes an die Entscheidung des Verfassungsgerichts auch im vorläufigen Lohnsteuerabzugsverfahren in jedem Fall Änderungen zwingend erfordert. Die von der Bundesregierung angebotene vorläufige Regelung schafft in der Praxis einen so erheblichen Verwaltungsmehraufwand, daß eine vernünftige Relation zu den Steuerbeträgen, um die es sich im einzelnen Fall handelt, nicht mehr gegeben ist. Dies gilt insbesondere für den vorgeschlagenen Vorsorge-Pauschbetrag, der wegen der Vorläufigkeit des Lohnsteuerabzugsverfahrens nur mit einem Zinswert zu messen und danach nur mit Pfennigbeträgen zu veranschlagen ist. Der Ausschuß geht bei seinem Vorschlag, diesen Teil des Regierungsentwurfs ersatzlos zu streichen, davon aus, daß es in diesen finanziellen Bereichen möglich sein muß, dem Gedanken einer relativen Einfachheit des Steuerrechts den Vorrang einzuräumen. Verfassungsrechtliche Bedenken der Mehrheit gegenüber der Bundesratsalternative — Drucksache 8/2130 — gründen sich auf Artikel 1 GG, weil dieser Vorschlag die Offenbarung besonderer Kindschaftsverhältnisse nicht nur gegenüber dem Finanzamt, sondern auch gegenüber Gemeinde und Arbeitgeber erfordert; diese vermeidbaren Verletzungen der Intimsphäre vergrößerten zudem die Gefahr, daß auch Störungen in die Familien hineingetragen werden.

Die Mehrheit des Finanzausschusses hatte unter anderem Bedenken verfassungsrechtlicher Art hinsichtlich des Vorschlags des Bundesrates, auch die Gewerbesteuer abzuschaffen und einen Abbau der Hinzurechnungsvorschriften für Dauerschuldzinsen zu prüfen; damit würde die Realsteuergarantie des Artikels 106 Abs. 6 GG in einem Maße entwertet, daß ein solcher Abbau nur im Rahmen eines verfassungsrechtlich verankerten anderen Konzepts für die finanziellen Garantien gemeindlicher Selbstverwaltung möglich wäre.

Der Finanzausschuß hat davon abgesehen, in dieses Gesetz auch Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 (BStBl. 1978 II S. 174) zum Hausgehilfinnen-Freibetrag einzubeziehen, weil eine Lösung nicht isoliert betrachtet werden kann und vielmehr die Gesamtproblematik der berufsbedingten Kinderbetreuungskosten neu gesehen werden muß; es kommt hinzu, daß mit einer alsbaldigen erneuten und erweiterten Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht zu rechnen ist.

Realsplitting

Das neue Rechtsinstitut eines begrenzten Realsplittings wirft auch im nichtverfassungsrechtlichen Be-

reich einige Probleme auf, mit denen sich der Ausschuß eingehend beschäftigt hat. Durch eine Ergänzung des § 10 Abs. 1 Nr. 7 hat er klargestellt, daß es nicht beabsichtigt ist, dem neben einer Unterhaltsrente zur Tragung von Ausbildungskosten verpflichteten Ehegatten einen zusätzlichen Freibetrag für die Belastung durch Ausbildungskosten zu gewähren; die zusätzliche Verpflichtung ist Teil des bürgerlich-rechtlichen Sammelbegriffs der Unterhaltsleistung, für den § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG gegenüber dem dort begünstigten Personenkreis eine abschließende Sonderregelung enthält. Der Ausschuß hat ferner festgestellt, daß bereits § 3 c EStG klarstellt, daß Werbungskosten zur Erlangung einer 9 000 DM im Jahr übersteigenden Unterhaltsleistung beim Unterhaltsempfänger nur insoweit absetzbar sind, als sie anteilig auf den steuerpflichtigen Höchstbetrag von 9 000 DM entfallen.

Besonders eingehend hat sich der Ausschuß mit den im Bereich geringer Unterhaltsrenten bei kleinen Eigeneinkünften im Rahmen eines strengen Realsplittings auftretenden Härtefällen befaßt. Er hat sich anhand von Rechenbeispielen davon überzeugt, daß die finanziellen Konsequenzen der Systemumstellung, an den sozialen Verhältnissen der Betroffenen gemessen, unter Umständen eine nicht zumutbare Größenordnung erreichen. Dem Ausschuß lagen zwei Modelle zur Vermeidung von Härtefällen vor. Das erste Modell sah einen Unterhalts-Freibetrag von 3 000 DM vor, der beim unterhaltsempfangenden Ehegatten vorweg abzuziehen wäre und mit einem gleitenden Übergang versehen werden könnte, um nur die betroffenen kleineren Unterhaltsrenten zu erfassen. Das zweite Modell, für das sich der Ausschuß entschieden hat, sieht ein gemeinschaftliches Wahlrecht der Ehegatten für das Realsplitting vor; wenn sie auf die Ausübung der Wahl verzichten, kommt § 33 a Abs. 1 EStG weiter zur Anwendung, was in den vorgenannten Härtefällen für sie insgesamt günstiger ist. Der Ausschuß hat dem Wahlrecht insbesondere deshalb den Vorzug gegeben, weil es dem unterhaltsempfangenden und deshalb regelmäßig schutzbedürftigeren Teil die stärkere Position einräumt, wenn sich die ehemaligen Ehegatten darüber auseinandersetzen, wie der mit dem Realsplitting im Regelfall verbundene steuerliche Vorteil unter ihnen aufgeteilt werden soll. Allenfalls der unterhaltszahlende Teil kommt in die Lage, äußerstenfalls ein mißbräuchliches Versagen der Mitwirkung durch Klage vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

Es wurde auch geprüft, ob Lösungen möglich sind, bei denen

- das Realsplitting höher begrenzt wird,
- auch die sonstigen Unterhaltsfälle in das Realsplitting einbezogen werden.

Zur Höhe der Begrenzung des vorgeschlagenen Realsplittings hat die Bundesregierung erklärt, eine Begrenzung sei im Prinzip verfassungsrechtlich geboten, nicht aber ihre Konkretisierung auf 9 000 DM. Letztlich liege es im Ermessen des Verfassungsgerichts, diese Grenze genauer zu bestimmen; eine danach zur Erörterung gestellte Begrenzung auf

12 000 DM würde Steuerausfälle von zusätzlich 20 Millionen DM jährlich ergeben. Eine isolierte Aufhebung der Begrenzung beim Ehefolge-Realsplitting, die Steuermehrausfälle von 50 Millionen DM jährlich ergeben würde, verbietet sich nach diesem Verfassungsverständnis. Ein Ausdehnung des Realsplittings auf alle bisher nach § 33 a Abs. 1 EStG behandelten Unterhaltsfälle würde bei grober Schätzung das Volumen der vorgeschlagenen eingeschränkten Regelung gut verdoppeln, wobei der Umfang mißbräuchlicher Ausnutzung durch Scheinunterhaltszahlungen kaum abzuschätzen ist.

Der Ausschuß empfiehlt eine EntschlieÙung, durch die die Bundesregierung aufgefordert wird, nach drei Jahren über die Erfahrungen mit dem Realsplitting zu berichten. Von diesem Bericht soll auch die Entscheidung abhängig sein, ob die vorgeschlagene Lösung eines einvernehmlichen Wahlrechts aufrechterhalten bleibt oder durch eine weitere denkbare Alternative ersetzt wird, nach der das Realsplitting unter Ehegatten zum Regelatbestand gemacht und dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten einseitig ein Wahlrecht für die Anwendung des § 33 a Abs. 1 EStG eingeräumt wird.

Kinderlastenausgleich

Die Ausschußmehrheit hat es abgelehnt, auf eine Revision des Systems des Kinderlastenausgleichs einzugehen, auch nachdem die Opposition die Vorlage des Bundesrates — Drucksache 8/2130 — hinsichtlich des vorgeschlagenen allgemeinen Kinderfreibetrags nur mit der Maßgabe unterstützt hat, daß dieser zunächst in halber Höhe eingeführt wird. Die Mehrheit sieht in der Rückkehr zu steuerlichen Kinderfreibeträgen einen sozialen Rückschritt und möchte das für den Familienlastenausgleich verfügbare Volumen vielmehr weiterhin zum Ausbau des bestehenden Systems gleichmäßiger Leistungen nutzen. Die Opposition beharrt dagegen auf dem Standpunkt, daß es neben dem Kindergeld ein dynamisches Element geben solle, das die individuelle Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit anerkenne; sie verweist dabei auf den schon vorhandenen Freibetrag für sogenannte Zahleltern (§ 33 a Abs. 1 a EStG), der nach ihrer Auffassung faktisch ein Kinderfreibetrag ist, während die Mehrheit einen solchen Vergleich wegen des besonderen Charakters dieses Freibetrages als Unkostenabgeltung für die außergewöhnlichen Kosten der Kontaktpflege zwischen dem zahlenden Elternteil und dem von ihm getrennt lebenden Kind für unzulässig hält.

Soweit die Vorlage des Bundesrates ein Alternativangebot zum verfassungsrechtlichen Problem der Kinderadditive enthält, hat ihn die Mehrheit insbesondere unter Hinweis auf folgende Mängel nicht übernommen:

- Es käme vorübergehend massenweise zur Ausstellung falscher Lohnsteuerkarten; ein solches System der Amtsermittlung durch erwarteten Widerspruch der Bürger sei unzumutbar,
- die Intensität des Eindringens in die Intimsphäre der Bürger sei wesentlich größer,

— die nicht vorgesehene Prüfung einer Erfüllung der Unterhaltspflicht führe zu extrem unbilligen Ergebnissen, denn sie begünstige den einen Elternteil unnötig und versage dem anderen Elternteil die vollen Additive.

Vertreter der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz haben demgegenüber die vom Bundesrat gegenüber der Regierungsvorlage — Drucksache 8/2116 — geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken wiederholt und darauf hingewiesen, daß eine Amtsermittlung der besonderen Kindertatbestände durch die Gemeinden erst in Gang komme, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gebe. Nach ihrer Auffassung wird deshalb die mehrheitlich beschlossene Übergangsregelung faktisch auf vorerst unbegrenzte Zeit eingeführt. Nachdem die Bundesregierung sich in Äußerungen über die ihr vorschwebende und noch eingehend zu prüfende endgültige Lösung zurückhält, blieb auch in der Beratung offen, ob solche Ermittlungen durch die Gemeinden vermeidbar sind, was sie offenbar für wünschenswert hält.

Gewerbesteuer

Der von einer großen Mehrheit im Ausschuß beschlossene Artikel 2 — Gewerbesteuergesetz — enthält den Abbau der Lohnsummensteuer sowie — vom Bundesrat übernommen — den Abbau der Mindestgewerbesteuer. Der Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 14 Abs. 4 zu sehen, der das Inkrafttreten dieser Änderungen zusammen mit einer Ausgleichsregelung für die Gemeinden und der Bestimmung der Höhe eines verbesserten Freibetrages bei der Gewerbesteuer vom Ertrag von einem besonderen Gesetz abhängig macht.

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Ausgleichsvorschlag, der die Zustimmung insbesondere der von der Abschaffung der Lohnsummensteuer betroffenen Länder und der kommunalen Spitzenverbände findet, selbstverwaltungsgerecht gestaltet sein muß. Er soll deshalb über eine unmittelbare Steuerbeteiligung der Gemeinden erfolgen und den Ländern ermöglichen, den erforderlichen Spitzenausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen. Eine Anhebung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und eine angemessene Absenkung der an Länder und Bund abzuführenden Umlage aus der Gewerbesteuer werden als Lösungsmöglichkeit (für die Deckung der Einnahmeverluste der Gemeinden) angesehen, wenn seitens der Gemeinden, die bisher Lohnsummensteuer erhoben haben, eine angemessene Erhöhung der Hebesätze bei der Gewerbebeertrag- und Gewerbekapitalsteuer erfolgt und die Gemeinden, die keine Lohnsummensteuer erhoben haben, durch Senkung der Hebesätze ihnen zufließende Mehreinnahmen zur Entlastung an die Wirtschaft abgeben.

Die Opposition hat gegen ein derartiges Gesetzgebungsverfahren verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Ein Gesetz, das nur den materiellen Inhalt regelt, ohne über seine Anwendbarkeit zu befinden, sei ein Nullum und nicht abstimmungsfähig. Als Ausgleichslösung zugunsten der Gemeinden schlägt die Opposition vor, den Anteil der Gemein-

den an der Einkommensteuer von 14 auf 16 v. H. zu erhöhen und die Gewerbesteuerumlage zu verdoppeln; damit soll zugleich die zusätzlich beantragte Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer abgedeckt werden.

Umsatzsteuer

Die Erhöhung der Umsatzsteuer zum teilweisen Ausgleich der Steuersenkungen im Bereich von Einkommen- und Gewerbesteuer ist für die Ausschlußmehrheit zwingender Bestandteil des Gesetzesvorhabens, wenn die haushaltspolitischen Belange nicht gröblich vernachlässigt werden sollen. Die Umsatzsteuererhöhung ist ein Deckungsbeitrag zur Finanzierung des gesamten Maßnahmenbündels, das von der Bundesregierung nach dem Weltwirtschaftsgipfel beschlossen worden ist. Die Opposition hat sich hinsichtlich der Umsatzsteuererhöhung der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen. Nach ihrer Ansicht kann die Umsatzsteuer nicht erhöht werden, um den Abbau heimlicher Steuererhöhungen im Einkommensteuerbereich zu finanzieren. Ihre Mitwirkung hat sie deshalb davon abhängig gemacht, daß die Veränderung der Steuerstruktur um weitere Maßnahmen zum Abbau ertragsunabhängiger Steuerbelastungen im gewerblichen Bereich ergänzt wird.

Der Ausschuß hat sich auch mit den Besonderheiten einer Umsatzsteuersatzänderung zur Jahresmitte befaßt und festgestellt, daß die begrenzten Erschwernisse durch vermehrte Abrechnung von Teilleistungen und gewisse pauschalierend lösbare Probleme bei den aufs Jahr gewährten Skonti und Rabatten jedenfalls außer Verhältnis zur haushaltsmäßigen Bedeutung des vorgeschlagenen Datums stehen.

Weitere Anträge

Einvernehmlich hat der Ausschuß eine Reihe von Ergänzungen beschlossen. Die degressive Gebäude-AfA wird für die Fälle eines Bauherrenwechsels vor Fertigstellung erweitert. Verlängert werden die Sonderabschreibungen für Handelsschiffe und für Luftfahrzeuge und das besondere Gesetz zur Besteuerung von Erfindern. Der Tariffreibetrag wird auf alle beschränkt Steuerpflichtige ausgedehnt.

Die Opposition blieb auch mit einer Reihe weiterer Anträge in der Minderheit. Diese Anträge betreffen

- eine Verdoppelung des Begünstigungszeitraums nach § 7 b EStG für Familien mit mehreren Kindern,
- eine Ausweitung der für Anbauten gewährten Vergünstigung nach § 7 b EStG auf wenigstens zehn Jahre alte Häuser,
- eine Ausdehnung des Katalogs der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG auf fondsgebundene Lebensversicherungen,
- eine Erhöhung der Prozentgrenze für Spenden (§ 10 b EStG) auch für kirchliche Zwecke,
- die Einführung eines Freibetrags für kleinere Körperschaften (insbesondere Vereine) bei der

Gewerbesteuer entsprechend einer Anregung des Bundesrates,

- die Wiederherstellung einer Steuerbefreiung bei den Steuern vom Vermögen, nach der Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert aus der Besteuerung ausscheiden, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind (wie Bundesrat zu § 110 BewG).

Die Ablehnung der Anträge zu § 7 b EStG durch die Mehrheit wurde damit begründet, daß die Bundesregierung ohnehin aufgefordert ist, zum Jahresende über die Erfahrungen mit § 7 b EStG und alternative Lösungen, darunter auch solche, die die Größe der Familie berücksichtigen, zu berichten. Auch den Antrag zu einem Gewerbesteuerfreibetrag für Körperschaften will die Mehrheit bei späterer Gelegenheit nochmals prüfen. Der Antrag, auch die Spenden für kirchliche Zwecke besonders zu begünstigen, veranlaßte die Mehrheit, aus der Regierungsvorlage — Drucksache 8/2116 — auch die besondere Begünstigung der Spenden für kulturelle Zwecke herauszunehmen; der Komplex der Spenden soll zu einem späteren Zeitpunkt umfassend überprüft werden. Eine solche Überprüfung hat die Opposition auch für die Anpassung von Freibeträgen, darunter die Grenze für Werbegeschenke, gefordert. Die Opposition hat zwar der Änderung des Einkommensteuertarifs voll zugestimmt, sie hat aber erklärt, daß auch der neue Tarif nicht vollständig ihren Zielvorstellungen entspricht. In einer einmütig vorgeschlagenen Entschließung soll die Bundesregierung ersucht werden, bis zum 31. Dezember 1981 einen Bericht über die Auswirkungen des Einkommensteuertarifs auf die öffentlichen Haushalte, die Steuerbelastung typischer Privathaushalte und die Arbeitslage der Finanzverwaltung vorzulegen.

Petitionen und Eingaben

Dem Ausschuß ist eine Fülle von Petitionen und Eingaben direkt oder durch Weiterleitung des Petitionsausschusses zugegangen, wobei — neben bereits mehrfach behandelten Anliegen aus den unterschiedlichsten Bereichen — in erster Linie Bürger die ganz persönlichen Auswirkungen des geltenden Steuerrechts auf ihre meist von der Norm abweichenden Familienverhältnisse darlegen. Diese Eingaben waren dem Ausschuß eine Hilfe bei der Lösung der anstehenden Entscheidungen. Die Eingaben zeigen zugleich, daß es noch erheblicher Aufklärungsarbeit bedarf, um den von diesem Gesetz besonders betroffenen Eltern und Ehegatten aus gescheiterten Ehen und den Eltern nichtehelicher Kinder die Neuerungen verständlich zu machen und sie unter anderem auf die Frist für Anträge zu den zurückliegenden Veranlagungen hinzuweisen. Zum Realsplitting bedarf es der Klarstellung und der Belehrung über zivilrechtliche Folgewirkungen und prozessuale Möglichkeiten. Die Eingaben zeigen, daß ein Teil der entstandenen Unruhe auf das Mißverständnis zurückgeht, die künftige Besteuerung der Rente beim empfangenden Ehegatten umfasse auch die gleichzeitig für die Kinder geleistete Unterhaltszahlung.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 5)

Die Nummer ist vom Ausschuß eingefügt worden. Nach der derzeitigen Fassung des § 7 Abs. 5 EStG ist die degressive Gebäudeabschreibung nur hinsichtlich der von einem Bauherrn aufgewendeten Herstellungskosten zulässig. Bei Gebäuden, die von einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft errichtet werden, wurde früher von der Finanzverwaltung davon ausgegangen, daß Bauherr die Personengesellschaft oder Gemeinschaft ist (vgl. Abschnitt 42 a Abs. 5 EStR 1972). Das hatte zur Folge, daß sämtliche Mitglieder einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft — unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts — zur Inanspruchnahme der degressiven Gebäudeabschreibung berechtigt waren. Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Er hat mit Urteil vom 19. Februar 1974 (BStBl. II S. 704) entschieden, daß bei einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft nicht diese, sondern das einzelne Mitglied als Bauherr anzusehen ist. Das bedeutet, daß Steuerpflichtige, die einer ein Gebäude errichtenden Personengesellschaft oder Gemeinschaft beitreten, erst vom Zeitpunkt ihres Beitritts an Bauherren sind und erst von diesem Zeitpunkt an Herstellungskosten aufwenden und deshalb nur hinsichtlich dieser Aufwendungen zur Inanspruchnahme der degressiven Gebäudeabschreibung berechtigt sind. Die Aufwendungen zur Abgeltung der bis zu ihrem Beitritt entstandenen Baukosten stellen dagegen Anschaffungskosten dar, die nur linear abgeschrieben werden können.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Personengesellschaften und Gemeinschaften zu erheblichen Schwierigkeiten. Das gilt insbesondere für geschlossene Immobilienfonds mit einer Vielzahl von Beteiligten. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist eine Änderung des § 7 Abs. 5 EStG unumgänglich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß aus Gründen der Gleichbehandlung Mitglieder von Personengesellschaften oder Gemeinschaften nicht besser gestellt werden dürfen als andere Steuerpflichtige. Der Ausschuß schlägt deshalb eine Neufassung des § 7 Abs. 5 EStG vor, nach der nicht nur der Bauherr, sondern auch jeder Erwerber eines Gebäudes die degressive Gebäudeabschreibung geltend machen kann, wenn der Erwerb bis zum Ende des Jahres stattfindet, in dem das Gebäude fertiggestellt wird (§ 7 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Erfolgt die Veräußerung nach Fertigstellung des Gebäudes, ist auch der Bauherr berechtigt, für das Jahr der Fertigstellung die degressive Gebäudeabschreibung oder — bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen — erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen geltend zu machen. Um in derartigen Fällen eine Begünstigung sowohl des Bauherrn als auch des Erwerbers auszuschließen, bestimmt § 7 Abs. 5 Satz 2 EStG, daß für den Erwerber die degressive Gebäudeabschreibung nur zulässig ist, wenn

der Hersteller diese Abschreibungsmethode oder erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nicht in Anspruch genommen hat.

Die neue Regelung gilt für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und für im Teileigentum stehende Räume entsprechend (§ 7 Abs. 5 a EStG).

Zu Nummer 2 (§ 9 a)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Der neue Absatz 1 des § 10 ist in geänderter Form aus Drucksache 8/2118 übernommen worden.

Durch das sogenannte Realsplitting wird die steuerliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen besser als nach dem bisherigen Recht berücksichtigt. Das Realsplitting bewirkt, daß die Unterhaltsleistungen das steuerliche Einkommen des Verpflichteten mindern und das steuerliche Einkommen des Berechtigten erhöhen. Angesichts der mit dem Übergang zum Realsplitting eintretenden Belastungsverschiebungen erscheint es angemessen, den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, sich für den jeweiligen Veranlagungszeitraum für eine Besteuerung nach dem bisherigen Recht oder nach dem Realsplitting zu entscheiden. Entscheiden sie sich für das Realsplitting, so bedarf es wegen der Auswirkung auf die Besteuerung des Berechtigten eines gemeinsamen Antrages. Kommt ein gemeinsamer Antrag nicht zustande, so verbleibt es bei der Besteuerung wie im bisherigen Recht. Bei der gemeinsamen Wahl des Realsplitting wird davon ausgegangen, daß diese von den Betroffenen unter gleichzeitiger Berücksichtigung auch des Unterhaltsrechts getroffen wird und dabei die Belastungsverschiebungen in angemessener Weise ausgeglichen werden.

Hinsichtlich Absatz 1 Nr. 7 wird klargestellt, daß der gegenüber seinem Ehegatten gleichzeitig zur Zahlung einer Unterhaltsrente und zur Finanzierung von Ausbildungskosten verpflichtete Ehegatte neben der Ausschöpfung des Höchstbetrages von 9 000 DM nach Nummer 1 nicht auch noch den Ausbildungsfreibetrag nach Nummer 7 in Anspruch nehmen kann.

Der neue Absatz 3 des § 10 ist teils aus Drucksache 8/2116 und teils aus Drucksache 8/2118 unter weitergehender Wiederholung des geltenden Rechts entnommen worden. Neu eingefügt wurde der letzte Satz der Nummer 2, der eine Klarstellung mit Rücksicht auf zivilrechtliche Besonderheiten beim Handelsvertreter bringen soll. Der zusätzliche Sonderausgabenhöchstbetrag für Versicherungsbeiträge (sog. Vorwegabzug) in § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG, der mit Wirkung ab 1980 bei Alleinstehenden von bisher 1 500 DM auf 2 500 DM und bei Ehegatten von bisher 3 000 DM auf 5 000 DM erhöht werden soll, wird seit 1978 solchen Personen nicht mehr gewährt, die eine Zukunftssicherung ohne eigene Beitragsleistung erhalten. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG wird deshalb bestimmt, daß der Vorwegabzug auch bei Personen, die während des ganzen Kalenderjahres nicht der ge-

setzunglichen Rentenversicherung unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben, gekürzt wird. Durch die Ergänzung dieser Vorschrift soll ausgeschlossen werden, daß bei Personen, bei denen durch den Versorgungsanspruch ein etwaiger Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB gemindert wird, eine Kürzung des sog. Vorwegabzugs eintritt. Der Verlust des Ausgleichsanspruchs wird einer eigenen Beitragsleistung dieser Personen gleichgestellt.

Nach Nummer 3 (§ 10 b)

Die Ausschlußmehrheit hat sich dafür ausgesprochen, auf die Verdoppelung des Abzugssatzes für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu verzichten. Sie hält es nicht für sinnvoll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der Vielzahl besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke einen herauszugreifen und ihm eine Vorrangstellung gegenüber den anderen Zwecken wie beispielsweise der Wohlfahrtspflege, den mildtätigen Zwecken oder dem Umweltschutz einzuräumen.

Zu Nummer 4 (§ 10 c)

Buchstabe a ist aus Drucksache 8/2118 entnommen. Buchstaben b und c ändern die in Drucksache 8/2116 vorgesehene Fassung. Der Ausschluß hält nämlich die im Regierungsentwurf des StAndG 1978 vorgesehene Einführung eines „besonderen Vorsorge-Pauschbetrags“ nicht für erforderlich. Abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme mit der notwendigen Einfachheit und Transparenz im Steuerrecht nicht im Einklang stünde, erscheint die mit dem besonderen Vorsorge-Pauschbetrag erzielbare Steuerentlastung nicht gewichtig genug, um ihn neben der beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer ohnehin möglichen Berücksichtigung der kinderabhängigen Höchstbeträge bei der Vorsorgepauschale rechtfertigen zu können.

Zu Nummern 5 bis 7 (§§ 12, 22, 26 a)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 32)

Aus Drucksache 8/2116 übernommen.

Zu Nummer 9 (§ 32 a)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Zu Nummer 10 (§ 33)

Inhaltlich aus Drucksachen 8/2116 und 8/2118 übernommen; durch ausführlichere Wiedergabe des geltenden Rechts wurde die Änderung verdeutlicht.

Zu Nummer 11 (§ 33 a)

Der neue Absatz 1 des § 33 a ist Drucksache 8/2118 entnommen worden, der neue Satz 4 hat jedoch eine

ausführlichere Fassung erhalten, um noch besser auszudrücken, welche vom Bundesfinanzhof entwickelten Grundsätze bestätigt werden sollen (vgl. die Einzelbegründung zu Drucksache 8/2118 zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b).

Absatz 2 ist aus Drucksache 8/2116 übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 33 b)

Aus Drucksache 8/2116 übernommen.

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 35 und 37)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Zu Nummer 15 (§ 38 c)

Aus Drucksache 8/2116 übernommen.

Zu Nummern 16 und 17 (§§ 39 a und 39 d)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen; eine in Drucksache 8/2116 enthaltene Änderung des § 39 a entfällt ersatzlos als Folge der Streichung des Vorsorge-Pauschbetrages.

Zu Nummer 18 (§ 46)

Aus Drucksache 8/2116 übernommen.

Zu Nummer 19 (§ 50)

zu Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 1 hat zur Folge, daß die Gewährung des allgemeinen Tariffreibetrages nach § 32 Abs. 8 EStG für beschränkt Steuerpflichtige grundsätzlich nicht mehr ausgeschlossen wird.

zu Buchstabe b

Der allgemeine Tariffreibetrag ist nach § 2 Abs. 5 EStG vom Einkommen abzuziehen. Er ist ebenso wie der Sonderfreibetrag (§ 50 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG) bei der Berechnung der Mindeststeuer nicht zu berücksichtigen. Deshalb muß im Gesetzeswortlaut ausdrücklich bestimmt werden, daß als Bemessungsgrundlage für die Mindeststeuer nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern das Einkommen maßgebend ist.

zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 sind Folgeänderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung des Absatzes 1 und der Einfügung der neuen Nummer 1 in § 10 Abs. 1 EStG stehen.

Zu Nummer 20 (§ 51)

Die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG zur Zulassung von Sonderabschreibungen gilt nur für Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 1978 angeschafft oder hergestellt werden. Da die wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gründe für die Gewährung der Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge unverändert fortbestehen, hält es der Ausschluß für erforderlich,

die Ermächtigung um fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1983, zu verlängern.

Die bisher in Satz 10 enthaltene Regelung über die erstmalige Anwendung der Verlustklausel ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Die Vorschrift ist aus den Drucksachen 8/2118 und 8/2116 zusammengesetzt und enthält im neuen Absatz 8 eine zeitliche Anwendungsregelung für die unter Nummer 1 eingefügte Änderung des § 7 Abs. 5.

Zu Nummer 22 (§ 53)

Die Vorschrift ist Drucksache 8/2116 entnommen, wobei eine zeitliche Verschiebung der Verhältnisse um ein Jahr zu berücksichtigen war.

Zu Nummer 23 (§ 56)

Aus Drucksache 8/2118 entnommen; siehe aber auch die Beschlußempfehlung des Ausschusses unter 2. (Entschließung).

Zu Nummer 24 (Anlagen)

Die Anlagen sind entsprechend Drucksache 8/2118 zu übernehmen.

Zu Artikel 2 (Gewerbsteuergesetz)

Der Artikel wurde redaktionell dem Aufbau der anderen Artikel dieses Gesetzes angeglichen; er ist im übrigen im Zusammenhang mit Artikel 14 Abs. 4 zu sehen.

Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 2 a, 6 und Überschrift vor § 7)

Aus Drucksache 8/2118 entnommen.

Nach Nummer 3 (§ 11)

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Nummer 4 wurde gestrichen, weil der Betrag, auf den der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer erhöht werden soll, von künftigen Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften abhängig bleibt; Artikel 14 Abs. 4 sieht vor, daß die Festlegung des Betrages durch ein besonderes Gesetz erfolgt.

Zu Nummern 4 bis 6 (Überschriften vor §§ 12, 14, 16)

Aus Drucksache 8/2118 entnommen.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Nachträglich als notwendig erkannte redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 17 a)

Hiermit wird die Mindestgewerbsteuer ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 9 (§§ 18 und 21)

Nachträglich als notwendig erkannte redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 10 bis 12 (§§ und Überschriften vor 23 bis 27, 28, 31)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 34)

Redaktionelle Anpassung an die Reform der Abgabenordnung.

Zu Nummern 14 bis 21 (§§ und Überschriften vor 35, 35 a, 35 b, 35 c, 36)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Zu Artikel 3 (Umsatzsteuergesetz)

Aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Nach Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Die in Drucksache 8/2116 enthaltene Änderung des Körperschaftsteuergesetzes entfällt, nachdem von einer Änderung des § 10 b EStG abgesehen wird.

Zu Artikel 4 (Spar-Prämiengesetz)

Zu Artikel 5 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu Artikel 6 (Drittes Vermögensbildungsgesetz)

Die Artikel sind aus Drucksache 8/2116 entnommen, wobei eine zeitliche Verschiebung um ein Jahr zu berücksichtigen war.

Zu Artikel 7 (Bewertungsgesetz)

Der Artikel ist aus Drucksache 8/2116 übernommen.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Überleitung steuerlicher Vorschriften für Erfinder)

Der Artikel ist neu eingefügt worden.

Die Geltungsdauer der Verordnung über die

- einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl. I S. 387),
- steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl. I S. 388),
- steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33)

ist durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3157) bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Verordnungen letztmalig

auf Vergütungen und Prämien anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1979 zugeflossen sind.

Die steuerliche Förderungswürdigkeit dieses Bereiches dürfte aus gesamtwirtschaftlichen Gründen fortbestehen. Die Geltungsdauer der genannten Verordnungen wird daher um zwei Jahre verlängert. In diesem Zeitraum sollen die Verordnungen in das Einkommensteuergesetz eingearbeitet werden.

Zu Artikel 9 (Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken)

Der Artikel ist aus Drucksache 8/2116 übernommen.

Zu Artikel 10 (Aufwertungsausgleichsgesetz)

Zu Artikel 11 (Steueränderungsgesetz 1977)

Zu Artikel 12 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Kostenordnung)

Die Artikel sind aus Drucksache 8/2118 übernommen.

Zu Artikel 13 (Berlin-Klausel)

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Artikel sind aus den Drucksachen 8/2118 und 8/2116 übernommen und redaktionell zusammengefaßt worden. Der neue Absatz 4 des Artikels 14 soll eine politische Willensäußerung sein, die in Artikel 2 (Gewerbsteuergesetz) enthaltenen Änderungen, insbesondere die Aufhebung der Lohnsummensteuer, ergänzt um eine Finanzausgleichsregelung und eine noch zu bestimmende Erhöhung des Freibetrages bei der Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag nach Abschluß der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften, durch besonderes Gesetz in Kraft zu setzen.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Dr. Kreile **Dr. Spöri**
Berichterstatter